

§ 5

(1) Die Kosten der Zuführung bei der Heimeinweisung sowie der Rückführung bei der Entlassung der Kinder und Jugendlichen aus dem Heim sind vom Referat Jugendhilfe bzw. vom Heim zu tragen.

(2) Die Zahlungspflicht der Eltern bleibt ohne Unterbrechung bestehen, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Heim entweichen. In Verbindung mit der Entweichung entstehende Unterbringungs- und Fahrtkosten sind den Eltern nicht zu berechnen.

(3) Bei Entweichungen von Kindern und Jugendlichen aus dem Elternhaus und vorübergehendem Aufenthalt in einem Heim der Jugendhilfe haben die Eltern für den Aufenthalt je Tag 5 M sowie die Fahrtkosten für die Rückführung bis zur Höhe der für öffentliche Verkehrsmittel geltenden Tarife zu zahlen. Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben diese Kosten selbst zu tragen.

(4) Die Fahrtkosten bei Beurlaubungen sowie für die Rückführung ins Heim nach Entweichungen haben Jugendliche, die im Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, selbst zu zahlen. Für Minderjährige ohne eigenes Einkommen sind diese Kosten vom Heim zu tragen.

§ 6

(1) Das Referat Jugendhilfe ist verpflichtet, während der Dauer der Heimunterbringung mindestens einmal jährlich festzustellen, ob der geleistete Heimkostenbeitrag den Einkommensverhältnissen der Eltern angemessen ist.

(2) Bleiben Eltern mit ihren Heimkostenbeiträgen im Rückstand und kann eine Begleichung der Schuld in angemessenen Raten nicht erwirkt werden, ist durch das Referat Jugendhilfe bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirkes) die Vollstreckung nach der Verordnung vom 6. Dezember 1968 über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) zu beantragen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.

(2) Die Anwendung dieser Anordnung darf für Kinder und Jugendliche, die zu diesem Zeitpunkt im Heim untergebracht sind, keine Erhöhung der nach der Heimkostenordnung vom 1. Juli 1968 festgelegten Forderungen zur Folge haben.

(3) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1968 über die Erstattung von Kosten bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. II Nr. 72 S. 532) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1975

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß
von Grundstücken an und für die Einleitung
von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen
— Abwassereinleitungsbedingungen —**

vom 9. Juni 1975

Die Anordnung vom 10. Januar 1972 über Abwassereinleitungsbedingungen (GBl. II Nr. 8 S. 85) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 2 Abs. 4 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Abwassers bei Mischkanalisation bzw. des Schmutzwassers bei Trennkkanalisation, bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten an der Außenkante des Gebäudes, beim Eigenheimbau an der Grundstücksgrenze;“

2. Der § 2 Abs. 4 wird durch den Buchst. f ergänzt:

„bei Anschlußkanälen zur Ableitung des Regenwassers bei Treppkanalisation bei volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbauten an der Zusammenführung sämtlicher Falleitungen bzw. wenn diese nicht außerhalb des Gebäudes erfolgt, an der Gebäudeaußenkante, beim Eigenheimbau an der Grundstücksgrenze.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Anordnung
über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß
von Grundstücken an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung
und Abnahme von Trink- und Betriebswasser
— Wasserversorgungsbedingungen —**

vom 9. Juni 1975

Die Anordnung vom 10. Januar 1972 über Wasserversorgungsbedingungen (GBl. II Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wie folgt geändert:

§ 1

Der § 6 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungsträger hat an der Grundstücksgrenze des Bedarfsträgers den der durchschnittlichen Bebauungshöhe entsprechenden Versorgungsdruck bereitzustellen. Ist zur Versorgung von mehr als einem Gebäude mit überdurchschnittlicher Bebauungshöhe ein höherer Versorgungsdruck erforderlich, so ist vom Versorgungsträger ein entsprechender Versorgungsdruck zu gewährleisten, soweit die Bereitstellung des erhöhten Versorgungsdruckes für mehrere Gebäude über, eine zentrale Druckerhöhungsanlage möglich ist und einer solchem der Vorzug gegenüber Einzelanlagen in den jeweiligen Gebäuden zu geben ist. Eine Druckerhöhung durch Einzelanlagen in den einzelnen Gebäuden ist durch die Rechtsträger der Gebäude zu gewährleisten. Die Instandhaltung von Druckerhöhungsstationen für einzelne vielgeschossige Wohngebäude und Wohnhochhäuser, die sich nicht in der Rechtsträgerschaft der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung befinden, ist auf dem Auftragswege mit Rechnungslegung durch diese wahrzunehmen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1975

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt